

NIEDERSCHRIFT

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am
Dienstag, den 24.09.2019 im Unterrichtsraum des Feuerwehrhauses Pörsbach.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schriftführerin:

Anwesend sind die Gemeinderäte

Abwesend/wegen: / entschuldigt

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

Abst.Erg.
Ja : Nein

Bürgermeister Bergwinkel beantragt den Tagesordnungspunkt 3 von der Tagesordnung abzusetzen:

- Abwasserbeseitigung
Aufassung der Kläranlage Puch und Anschluss an die Kläranlage Pörsbach
 - a) Vorstellung der Entwurfsplanung und Beschlussfassung zur weiteren Vorgehensweise
 - b) Beschlussfassung zur Erstellung eines Stromanschlusses

Zu diesem Punkt ist weiterer Abstimmungsbedarf bzw. Klärungsbedarf erforderlich.

Beschluss:

Mit der Absetzung des o. g. Tagesordnungspunktes 3 besteht Einverständnis.

13 : 0

1.

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 23.07.2019 – öffentlicher Teil

Die Niederschrift über die Sitzung am 23.07.2019 wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung versandt.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 23.07.2019 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

13 : 0

2. Behandlung von Bauanträgen

2.1 Bekanntgabe von Vorhaben, die auf dem Verwaltungsweg erledigt wurden

keine

2.2 Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Pörnbach“ zur Errichtung eines Gartenhauses aus Holz auf dem Grundstück Fl.Nr. 523/4, Gemarkung Pörnbach, Am Anger 6 a

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 523/4, Gemarkung Pörnbach, Am Anger 6a, ein Gartenhaus mit einer Grundfläche von 9,6 m² (3,2 x 3 m) mit Satteldach ca. 20° (Wandhöhe 2,10 m, Gesamthöhe 2,70 m), umbauter Raum 24,96 m³, zu errichten.

Das geplante Gartenhaus ist grundsätzlich nach Art. 57 Abs. 1a) BayBO verfahrensfrei.

Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die an die bauliche Anlage gestellt werden (Art. 55 Abs. 2 BayBO). Eine solche Vorschrift ist der Bebauungsplan Nr. 12 „GE Pörnbach“ der Gemeinde Pörnbach.

Das Vorhaben entspricht in folgendem Punkt nicht dem Bebauungsplan:

- Das geplante Gartenhaus liegt außerhalb der Baugrenzen.
Es ist an der Nordseite des Grundstücks, Abstand zur Grenze 1 m, geplant.

Über Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Gem. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann von den Festsetzungen befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Die Nachbarunterschrift von Fl.Nr. 523/14, Gemarkung Pörnbach, wurde nicht nachgewiesen.

Die beantragte Befreiung berührt keinen Grundzug der Planung, im Bebauungsplangebiet wurden bereits Befreiungen zu Baugrenzenüberschreitungen mit Nebengebäuden erteilt.

Die Befreiung ist auch städtebaulich vertretbar und mit öffentlichen und nachbarlichen Belangen vereinbar. Die Nachbarunterschrift von Fl.Nr. 523/14, Gemarkung Pörnbach, liegt zwar nicht vor, jedoch hat der Nachbar durch das geplante Gartenhaus keine Nachteile zu erwarten, insbesondere in Bezug auf Belichtung und Belüftung sowie bzgl. der Abstandsflächen.

Die Befreiung kann daher nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt, dass der beantragten Befreiung zugestimmt wird.

2.3

Bauantrag für den Abbruch und die Neuerrichtung der Friedhofs- und Kirchenstützmauer an der Pfarrkirche „St. Martin“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 96, Gemarkung Puch, in der Hauptstraße 16 in Puch

Die Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ Puch beabsichtigt den Abbruch und die Neuerrichtung der Friedhofs- und Kirchenstützmauer an der Pfarrkirche „St. Martin“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 96, Gemarkung Puch, entlang der Hauptstraße 16 in Puch.

Die neue Stahlbeton-Friedhofsmauer hat eine Höhe von 3,75 m, der sichtbare Teil der Mauer entlang der Hauptstraße beträgt 2,80 m.

Zwischen Hauptstraße und Mauer ist eine Pultrinne zur ordnungsgemäßen Entwässerung geplant.

Die bestehende Treppe an der Südseite entfällt.

Laut dem vorhandenen Lageplan verläuft die derzeitige Stützmauer entlang der Grenze und somit auf Privatgrund. Es könnte im Bereich des Anbaus der Kirche zu einer Überschreitung der Grenze kommen (Zwangspunkt). Derzeitig verläuft die Stützmauer direkt am Anbau vorbei und ist auch wieder an der gleichen Stelle geplant. Die Entwässerungsrinne wird allerdings nach derzeitigem Kenntnisstand (Lageplan) nicht mehr komplett auf dem Privatgrund verlaufen können. An dieser Stelle verläuft die Grenze knapp am Anbau vorbei und bietet laut Lageplan lediglich Platz für die 30cm starke neue Stützmauer.

Es wird empfohlen den Grenzverlauf im Bereich des Anbaus der Kirche vor der Ausschreibung vom Vermessungsamt feststellen zu lassen um ein Überschreiten der Grenze mit der Stützmauer auszuschließen.

Ein Entwässerungsplan ist vorzulegen.

Das Grundstück befindet sich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan im Innenbereich. Die Kirche St. Martin steht unter Denkmalschutz.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Bauantrag wird erteilt.

13 : 0

Gemeinderat nimmt ab 19.13 Uhr an der Sitzung teil.

2.4

Bauantrag zum Anbau eines Wohnzimmers zur Erweiterung der Wohnung 1 im bestehenden Zweifamilienhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1194/6, Gemarkung Pörnbach, in der Münchener Straße 5

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1194/6, Gemarkung Pörnbach, in der Münchener Straße 5, ein Wohnzimmer, Größe 6 x 5,61 m, zur Erweiterung der Wohnung 1 im bestehenden Zweifamilienhaus zu errichten bzw. anzubauen.

Das Grundstück befindet sich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan im Innenbereich. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß in die nähere Umgebung ein. Der Anbau erfolgt in erdgeschossiger Bauweise mit einem Satteldach 10° Dachneigung.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet (MD).

Die erforderliche Anzahl der Stellplätze ändert sich nicht. Lt. Baubeschreibung sind 4 Stellplätze vorhanden.

Das anfallende Niederschlagswasser wird breitflächig auf dem eigenen Grundstück versickert.

Nachbarunterschriften liegen nicht vor (außer Fl.Nr. 1192/9).

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Bauantrag wird erteilt.

13 : 0

Gemeinderat nimmt an der Beratung und Abstimmung gemäß Art. 49 Abs. 1 GO nicht teil.

2.5

Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 116, Gemarkung Puch, in der Nußbaumstraße 3

Die Bauherren beabsichtigen auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 116, Gemarkung Puch, in der Nußbaumstraße 3, ein Einfamilienhaus, Größe 12,49 x 10,49 m, in der Form E+1 mit Walmdach, Dachneigung 22°, Wandhöhe 6,16 m, mit Doppelgarage zu errichten.

Hierzu liegt ein genehmigter Vorbescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 11.03.2019 vor.

Der Antrag auf Vorbescheid wurde in der Gemeinderatssitzung am 23.10.2018 mit positivem Beschluss behandelt.
Auf diesen wird hingewiesen.

Das Grundstück befindet sich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan.

Nach Ansicht der Verwaltung kann das Grundstück dem Innenbereich zugeordnet werden und ist somit nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. (Durch die mittlerweile bebauten benachbarten Grundstücke entlang der Langenbrucker Straße und dem Gebäude Nußbaumstraße 4 wurde die Fl.Nr. 116 zur Baulücke). Dabei ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Das Grundstück Fl.Nr. 116 ist bereits mit einem Wohnhaus und mehreren Nebengebäuden/Stallungen bebaut. In der unmittelbaren Nachbarschaft sind Wohnhäuser in der Form E + 1 sowie E + D vorhanden. Auch die geplante Kubatur fügt sich in die Umgebung ein. Die bestehenden Wohnhäuser sind ähnlich bzw. größer.

Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor. Jedoch ist gemäß Antrag geplant, eine Teilfläche aus Fl.Nr. 116, Gemarkung Puch, von ca. 840 m² für das geplante Wohnhaus, wegzumessen. Die Unterschrift des Eigentümers von der jetzigen Fl.Nr. 116, Gemarkung Puch, und somit des späteren Nachbarn, liegt vor.

Die erforderliche Anzahl von zwei Stellplätzen wurde durch die geplante Doppelgarage nachgewiesen.

Die Erschließung ist über die Nußbaumstraße gesichert. Wasser- und Kanalleitungen sind in der Straße vorhanden, jedoch sind noch keine Hausanschlüsse erstellt. Anträge für Grundstückshausanschlüsse sind rechtzeitig zu stellen. Eine evtl. erforderliche Bordsteinabsenkung oder Versetzung von Straßenlampen etc. hat auf Kosten der Bauherren zu erfolgen.

Die Entwässerung des Niederschlagswassers ist über eine Regenwasserrigole im eigenen Grundstück geplant.

Die Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen ist vom Landratsamt Pfaffenhofen zu prüfen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Bauantrag wird erteilt.

13 : 0

Gemeinderat nimmt an der Beratung und Abstimmung gemäß Art. 49 Abs. 1 GO nicht teil.

3.

**Neubau Kindergarten
Festlegung des Bedarfs**

Der Gemeinderat Pörnbach hat im September 2018 beschlossen, den Kindergarten auf dem Grundstück Fl.Nr. 1042 der Gemarkung Pörnbach neu zu bauen.

Um mit den Planungen beginnen zu können, ist es erforderlich, den Bedarf und somit die Größe des Kindergartens und ggf. weiterer Nutzungen im Gebäude festzulegen.

Aktuell sind drei Kindergartengruppen vorhanden. Die Genehmigung lautet auf 25 Kinder je Gruppe, somit auf insgesamt 75 Kinder.

In den vergangenen Jahren war der Kindergarten punktuell wie folgt max. belegt:

2014/2015	73 Kinder
2015/2016	78 Kinder
2016/2017	73 Kinder
2018/2019	67 Kinder

Durch die Genehmigung des Landratsamtes –Sachgebiet Familie Jugend und Bildung- konnte die Betreuung der 78 Kinder übergangsweise ohne Errichtung einer 4. Gruppe erfolgen.

Die Geburtenzahlen stellen sich wie folgt dar:

2008	17
2009	19
2010	28
2011	24
2012	20
2013	22
2014	16
2015	20
2016	28
2017	18
2018	22
2019	15

Die Kinder werden ab dem 3. Lebensjahr bis zum 6. Lebensjahr den Kindergarten besuchen.

Zu entscheiden ist, ob ein 3- oder 4-gruppiger Kindergarten zu errichten ist.

Alle GR dafür vorausschauend planen, neue Baugebiete etc.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörsbach errichtet einen 4-gruppigen Kindergarten auf dem Grundstück Fl.Nr. 1042, Gemarkung Pörsbach.

14 : 0

4.

Abschluss eines Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Gemeinde Pörsbach und der Bayernwerk Netz GmbH

Im Jahr 1999 wurde von der Gemeinde Pörsbach mit den Isar-Amperwerken ein Straßenbeleuchtungsvertrag geschlossen. Dieser endet am 30.09.2019. Es ist daher der Abschluss eines neuen Vertrages erforderlich.

In den im Jahre 1999 geschlossenen Vertrag mit den Isar-Amperwerken wurde geregelt, dass bei einer Beendigung der Versorgung durch die Isar-Amperwerke die Gemeinde die vorhandenen Straßenbeleuchtungsanlagen käuflich zu erwerben hat. Als Entgelt müsste die Gemeinde den Isar-Amperwerken den Sachzeitwert der zu übernehmenden Anlagen zum Zeitpunkt der Übergabe unter zeitanteiliger Berücksichtigung von der Gemeinde geleisteter Baukostenzuschüsse vergüten. Als Sachzeitwert gilt der Herstellungswert der Anlagen zum Übernahmezeitpunkt unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustandes der Anlagen. Die Kosten der Netztrennung und der Errichtung von Trennstellen trägt die Gemeinde.

Der Kaufpreis und die überschlägige Abschätzung der Netzentflechtungskosten beträgt:

Kaufpreis Leuchten:	29.200 €
Kaufpreis Kabel:	31.300 €
Netzentflechtung:	27.500 €

Dies ergibt Gesamtkosten in Höhe von 88.000 €. Dazu kämen noch der Werksbeitrag aus den aktuell beauftragten Angeboten in Höhe von ca. 8.200 €. Bei den genannten Werten handelt es sich um Nettobeträge.

Diese Kosten fallen nicht an, wenn ein Vertrag mit der Bayernwerk Netz GmbH geschlossen wird. Es wird daher eine Direktvergabe vorgeschlagen, da eine Beauftragung eines anderen Anbieters unwirtschaftlich wäre.

Es wird vorgeschlagen einen Vertrag mit der Bayernwerk Netz GmbH mit einer Laufzeit von fünf Jahren zu schließen (mit einer Verlängerungsoption um jeweils fünf Jahre).

Die Kommune ist für eine ausreichende Beleuchtung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb des Gemeindegebietes verantwortlich. Sie überträgt dem Bayernwerk den Bau und den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage. Das Bayernwerk ist Eigentümer der Straßenbeleuchtungsanlage mit Ausnahme der Leuchtmittel und Starter, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden. Die Kosten der Maßnahmen trägt die Gemeinde. Die Anlagen verbleiben nach Abschluss der Maßnahme im Eigentum des Bayernwerks.

Der Betrieb beinhaltet die Führung und die Instandhaltung des Straßenbeleuchtungsnetzes und der Schalteinrichtungen und Steuerprogramme, die Instandhaltung der Brennstellen verbunden mit der Reinigung der Wannen aller Brennstellen.

Im Gemeindebereich sind rund 370 Brennstellen vorhanden.

Die Preise für den Betrieb stellen sich wie folgt dar:

Leuchten mit Standard-Leuchtmittel: Kostenpauschale in Höhe von 26,20 € je Brennstelle und Jahr

Leuchten mit LED-Modulen: Für den Wegfall der Leistungen bei LED-Leuchten (kein turnusmäßiger Leuchtmittelaustausch und keine Entstörungsleistungen) erhält die Kommune eine Gutschrift auf die o.g. Kostenpauschale von 5,- € je Brennstelle und Jahr.

Brennstelle im Eigentum der Kommune: Steht die Brennstelle im Eigentum der Kommune, so beträgt die Kostenpauschale für die Führung und die Instandhaltung des Straßenbeleuchtungsnetzes und der Schalteinrichtungen und Steuerprogramme netto 7,- € je Brennstelle und Jahr (es handelt sich dabei um die beiden gemeindeeigenen Leuchten beim Fußgängerüberweg in der Regensburger Straße).

Die Kostenpauschalen verstehen sich zuzüglich Abgaben und Steuern in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Weiter wird eine Preisanpassungsklausel (Änderung der Lohnkosten) vereinbart.

Wird das Vertragsverhältnis nach Ende der Vertragslaufzeit nicht fortgesetzt, so übernimmt die Kommune die Straßenbeleuchtungsanlagen des Bayernwerks. Im Fall einer vollständigen Finanzierung der Anlagen durch die Gemeinde erfolgt die Übertragung der Anlagen unentgeltlich.

Beschluss:

Bürgermeister Bergwinkel wird ermächtigt, mit der Bayernwerk Netz GmbH den Straßenbeleuchtungsvertrag – Komplettpaket 2008 LED – abzuschließen.

14 : 0

5.

Strukturuntersuchung zur Nahversorgung im Kernort Pörnbach Beauftragung der NEWWAY GmbH

In der Juli Sitzung wurde der Tagesordnungspunkt zurückgestellt, da von den Gemeinderatsmitgliedern weitere Unterlagen gefordert wurden. Die Verwaltung hat mit Herrn Kontakt aufgenommen und um weitere Unterlagen gebeten. Von Herrn wurde ein Gründungslitfadens zur Verfügung gestellt. Dieser wird Ihnen auszugsweise mit den wichtigsten Kerninhalten übermittelt. Weiter erhalten Sie per E-Mail den Umfang der Beauftragung.

Die Kosten belaufen sich für das Untersuchungskonzept (Strukturanalyse mit Begleitphase für den kurzfristigen Bedarfsbereich) auf 9.865,- € bis 11.114,60 € brutto je nach Umfang der Beauftragung (mit/ohne Bürgerbeteiligung).

Die Kosten für die Umsetzungsbegleitung belaufen sich auf 11.305,- € (Festpreis, sofern das Untersuchungskonzept vollständig erfolgreich zum Abschluss gebracht werden konnte).

Beschluss:

Die Newway GmbH wird mit der Durchführung der Strukturuntersuchung zur Nahversorgung im Kernort Pörnbach (Untersuchungskonzept und Umsetzungsbegleitung) zum Gesamtpreis von 22.419,60 € beauftragt. Die Beauftragung erfolgt stufenweise.

14 : 0

6.

Sanierung der Schulturnhalle Pörnbach Vorstellung der Kostenberechnung

Zu diesem TOP begrüßt der Vorsitzende Herrn vom Büro Scherr + Klimke aus Ingolstadt als Sachverständiger.

Beschluss:

Mit der Hinzuziehung von H. als Sachverständiger besteht Einverständnis.

14 : 0

Der Gemeinderat Pörsbach hat in seiner Sitzung im November 2018 beschlossen, dass die Schulturnhalle generalsaniert werden soll. Das Büro Scherr + Klimke AG wurde mit den Leistungsphasen 1 bis 9 beauftragt. Die Kostenschätzung lag bei netto 446.488,00 €. Zwischenzeitlich liegt die Kostenberechnung vor. Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn.

Herr erklärt, dass es sich bei der Kostenschätzung in Höhe 446.488,- € um Nettobaukosten gehandelt hat. Die Baunebenkosten waren nicht enthalten.

Dies wurde anscheinend in der damaligen Sitzung nicht richtig oder eindeutig erklärt, so dass der Gemeinderat davon ausging, dass es sich um die Gesamt- bzw. Bruttokosten handelte.

Nun liegt die Kostenberechnung vor. Die reinen Baukosten belaufen sich nach der aktuellen Berechnung auf rund 464.000,00 €. Hinzu kommen jedoch die Kostengruppen 600 und 700 mit einem Betrag von 89.242,97 €. Inklusive Mehrwertsteuer sind Gesamtbaukosten in Höhe von rund 686.000,- € zu erwarten. Im Gegensatz zur Kostenschätzung kann in der Kostenberechnung das Kostenrisiko verringert werden. Deshalb verringerte sich der Ansatz bei dieser Position um rund 65.000,00 €. Die reinen Baukosten (Kostengruppe 300, 400 und 500) haben sich die Nettobaukosten von 441.807,00 € auf 464.248,50 € erhöht. Jedoch ist hier jeweils die Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

Herr erläuterte dem Gemeinderat die einzelnen Maßnahmen, die der Kostenberechnung zu Grunde liegen im Detail. Aus Sicht des Gemeinderates wäre eine Kostenreduzierung anzustreben, indem nur die notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden.

Da aus Sicht des Gemeinderates eine deutliche Kostensteigerung vorliegt, wird aus den Reihen des Gemeinderates vorgeschlagen, den Beschluss zurückzustellen. Vor Entscheidung soll eine interne Besprechung mit Ortstermin unter Hinzuziehung der Fa. IBN aus Ingolstadt stattfinden.

Beschluss:

Der Beschluss wird bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zurückgestellt.

14 : 0

7.

Beschluss über die Annahme von Spenden für die Gemeinde Pörsbach und ihre Einrichtungen

Die Gemeinde Pörsbach hat verschiedene Spenden für gemeindliche Zwecke und ihre Einrichtungen erhalten. Die Spenden werden in der Sitzung vorgetragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spenden zu.

14 : 0

8.

Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes -BayLpG-

Der Ministerrat des Freistaats Bayern hat am 16. Juli 2019 den Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpG) gebilligt. Das Staatministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wurde beauftragt eine Verbandsanhörung durchzuführen.

Der Planungsverband Region Ingolstadt (10) hat die Mitgliedskommunen darüber mit Schreiben vom 05.08.2019 informiert und gebeten, zur geplanten Gesetzesänderung Stellung zu beziehen.

Die Änderung des Landesplanungsgesetzes beinhaltet folgende wesentlichen Punkte:

- Der Grundsätze-katalog des BayLpG wird mit der Zielsetzung novelliert, einen Beitrag zum Flächensparen zu leisten. Hervorzuheben ist hierbei die Aufnahme einer bis spätestens zum Jahr 2030 anzustrebenden Richtgröße von 5 ha pro Tag für die erstmalige planerische Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke.
- Im Hinblick auf die Novelle 2017 zum Raumordnungsgesetz – ROG - wird das BayLpG novelliert, um wieder ein „Vollgesetz“ und damit eine transparente und anwenderfreundliche Rechtsgrundlage in Bayern zu erhalten. So wird z. B. eine materielle Präklusionsvorschrift für das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen aus dem ROG übernommen. Im Wesentlichen wird aber die bisherige Rechtslage beibehalten.
- Die Vorlage des Raumordnungsberichts wird ab der nächsten Wahlperiode jeweils zur Mitte einer Wahlperiode des Landtags erfolgen. Inhaltlich erfolgt eine Konzentration auf die wesentlichen raumbedeutsamen Entwicklungen in Bayern.

Der Bayerische Gemeinderat hat mit Rundschreiben Nr. 46/2019 vom 14.08.2019 seine Position in einem Grundsatzpapier zusammengefasst:

Zusammenfassend ist der Bayerische Gemeinderat der Überzeugung, dass den Städten und Gemeinden bei dem wichtigen gesamtgesellschaftlichen Ziel der Minderung der Flächen(neu)inanspruchnahme eine zentrale Rolle zukommt. Die Aufgabenvielfalt der Städte und Gemeinden, die unterschiedlichen Entwicklungen in den Regionen, die Qualitäten, die mit der Umwidmung einer Fläche regelmäßig geschaffen werden, der Bedarf nach bezahlbarem Wohnraum sowie der Anspruch der Menschen in Bayern auf gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilen Bayerns – städtisch wie ländlich – machen es jedoch unmöglich, die komplexe Frage nach der Minderung der Flächenneuanspruchnahme in eine „Planzahl“ bzw. in eine schlichte Berechnungs- und Verteilungsformel zu packen. Dies wird der Vielfalt Bayerns sowie den berechtigten Zukunftschancen der Menschen in Bayern nicht gerecht.

Geboten ist demnach ein gesamtgesellschaftlich akzeptiertes und praktikables Modell zur nachhaltigen und wirksamen Senkung der Flächenneuanspruchnahme,

- welches die sozialen und ökonomischen Probleme einer Reduktion der Flächenneuanspruchnahme nicht ignoriert,
- welches das verfassungsrechtlich verankerte Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen Bayerns, in Stadt und Land beachtet,
- welches das ebenfalls verfassungsrechtlich verankerte Prinzip der örtlichen Eigenverantwortlichkeit als konstitutives Element des Zusammenlebens wahrt und
- welches die kommunale Planungs- und Entscheidungshoheit respektiert.

Den Vorschlag des Bayerischen Gemeinderats in Vertretung der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden in Bayern für ein integriertes Innenentwicklungs- und Flächenoptimierungsgesetz (3-Säulenmodell) haben die Gemeinderatsmitglieder per E-Mail erhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag der Verwaltung zur Kenntnis und bezieht gemäß dem Vorschlag des Bayerischen Gemeinderats zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLpG - wie folgt Stellung:

Ablehnung zur Aufnahme einer 5 ha-Richtgröße in den Grundsätze-katalog (zu Nr. 3 – Art. 6 Abs. 2)

Die Gemeinde Pörsbach, eine kreisangehörige Gemeinde bekennt sich zum gesamtgesellschaftlichen Ziel der Minderung der Flächenneuanspruchnahme für die Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie zum Verfassungsgrundsatz aus Art. 141 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung, wonach der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut ist. Die Gemeinde Pörsbach leistet wie alle Städte, Märkte und Gemeinden in Bayern zur Erreichung unterschiedlichster

gesamtgesellschaftlicher Nachhaltigkeitsziele in der täglichen Arbeit ihren Beitrag. So wird es mit Blick auf die Minderung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen kaum mehr eine Kommune geben, die sich im Bereich der Ortsplanung nicht mit zielführenden Strategien der Innenentwicklung und der flächeneffizienten Planung befasst. Deshalb hat sich die Gemeinde Pörnbach für das Programm „Innen statt Außen“ entschieden.

Mit Blick auf den Erforderlichkeitsgrundsatz des § 1 Abs. 3 BauGB, die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie, die gemeindliche Planungshoheit, das verfassungsrechtlich verankerte Ziel der Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen Bayerns sowie mit Blick auf die wahrzunehmenden kommunalen Pflichtaufgaben in den Bereichen Wohnen, Soziales und Verkehr lehnt die Gemeinde Pörnbach eine Richtgröße von 5 ha pro Tag für den gesamten Freistaat Bayern für die erstmalige planerische Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke uneingeschränkt und vollumfänglich ab.

Die Gemeinde Pörnbach, wie alle Kommunen im Freistaat Bayern, hat Ortsplanung zu betreiben, sobald und soweit es aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist. Die Gemeinde Pörnbach hat Pflichtaufgaben zu erfüllen, wenn Bedarfe entstehen und die Gemeinde Pörnbach hat sich bei der Aufgabenwahrnehmung am Wohl der Allgemeinheit, mithin an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger zu orientieren. Eine wie auch immer geartete Verteilungsarithmetik wird der Vielfalt dieser berechtigten Bedürfnisse nach günstigem Wohnraum, sozialen Einrichtungen (wie Kindergärten, Schulen, Spielplätzen, Altenpflegeeinrichtungen etc.), nachhaltigen Verkehrswegen einschließlich der Radwege sowie der notwendigen Arbeitsstätten für die Menschen in allen Teilen Bayerns, mithin der Vielfalt der über 2000 Städte, Märkte und Gemeinden in Bayern nicht gerecht und kann es auch nicht.

Die Gemeinde Pörnbach benötigt wie alle Städte, Märkte und Gemeinden in Bayern, vielmehr ein gesamtgesellschaftlich akzeptiertes und praktikables Modell zur nachhaltigen und wirksamen Senkung der Flächenneuanspruchnahme,

- welches die sozialen und ökonomischen Probleme einer Reduktion der Flächenneuanspruchnahme nicht ignoriert,
- welches das verfassungsrechtlich verankerte Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen Bayerns, in Stadt und Land beachtet,
- welches das ebenfalls verfassungsrechtlich verankerte Prinzip der örtlichen Eigenverantwortlichkeit als konstitutives Element unseres Zusammenlebens wahrt,
- und welches die kommunale Planungs- und Entscheidungshoheit respektiert.

Die Gemeinde Pörnbach unterstützt das Grundsatzpapier des Bayerischen Gemeindetags vom 13.08.2019 und fordert die Umsetzung dieses Vorschlages und somit die Änderung der Gesetzesentwürfe zum Bayerischen Landesplanungsgesetz – BayLpG -

14 : 0

9.

Feuerwehr Pörnbach

Auftragserteilung zur Durchführung von Reparaturarbeiten am HLF

Am 04.09.2019 wurde am HLF der Gemeinde Pörnbach eine Wartung und der Service durchgeführt. In diesem Service wurden bereits Reparaturen durchgeführt. Es bedarf jedoch weiterer Reparaturen indem die Erneuerung von 2" Kugelhähne der Druckabgänge links und rechts, einer Erneuerung der Absperrklappe für Schmutzwasserbetrieb inkl. gedämpften Drehantrieb sowie die Erneuerung eines 3" Kugelhahn für die Tankfülleitung inkl. gedämpften Drehantrieb sowie die damit verbundene Umrüstung des Drehantriebs auf Hubzylinder für die Tanksaugklappe. Die Kosten für die Reparatur belaufen sich auf ca. 6.274,00 €. Mit enthalten ist die Arbeitszeit von ca. 13 Std. die ggf. erforderlich werden.

Beschluss:

Bürgermeister Bergwinkel wird ermächtigt, den Reparaturauftrag lt. Angebot vom 10.09.2019, Angebot Nr. SKY0951 an Rosenbauer Deutschland GmbH in 14943 Luckenwalde zu erteilen.

14 : 0

**10.
Informationen der Verwaltung**

**10.1
Rückblick Ferienpass**

Bürgermeister Bergwinkel spricht seinen Dank an die Jugendbeauftragte und stv. Jugendbeauftragte sowie an alle Beteiligte für den reibungslosen Ablauf des Ferienpasses aus. Es war ein voller Erfolg, insbesondere die Filmvorführungen.

**11.
Anfragen**

Bürgermeister Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates. Soweit sie nicht erledigt werden konnten wurden sie vorgemerkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21:05 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Vorsitzende eröffnet um 22:03 Uhr erneut den öffentlichen Teil der Sitzung.

**12.
Bekanntgaben aus dem nichtöffentlichen Teil vorhergehender Sitzungen**

Der Gemeinderat hat für nachfolgenden Sachverhalt die Nichtöffentlichkeit aufgehoben:

**Gasthof zur Post
Vergabe der Architekten und Ingenieurleistungen**

Mit den Architekten- und Ingenieurleistungen zur Sanierung des Gasthofes zur Post wurde das Architekturbüro ARIS aus Kraiburg am Inn, beauftragt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 22:05 Uhr die Sitzung.

F.d.R.:
Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Helmut Bergwinkel
Erster Bürgermeister